

Fassung vom 20.05.2009

- [Gesetzestext](#): § 74 SGB II eingefügt
- [Rz 28.5](#): Befristete Erhöhung des Sozialgeldes auf 70 v.H. der Regelleistung.

Fassung vom 23.05.2008

- Rz 28.7: Klarstellung, dass Mehrbedarf gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht für Kinder unter 15 Jahre gewährt werden kann.

Fassung vom 17.04.2007

- Rz 28.1a: Anpassung eines Verweises aufgrund Änderungen der Hinweise zu § 7; Klarstellung, dass in den beschriebenen Fällen Anspruch besteht (nicht bestehen kann).
- Rz. 28.7: Mehrbedarf kann auch bei Merkzeichen aG gewährt werden.

Fassung vom 23.08.2006

- Rz 28.2: Gestrichen
- Rz 28.3 und Rz 28.4: Geänderte Rechtsauffassung: Personen, die bspw. wegen zu hohen Vermögens keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben, können Sozialgeld nach dem SGB II beziehen
- Rz 28.7: Abs. 4 gelöscht, Abs. 5 wird zu Abs. 4

Fassung vom 01.08.2006

- Rz. 28.2: Anpassung an die Rechtslage vom 01.07.2006: Kinder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern.
- Rz. 28.6: Klarstellung, dass Sozialgeldempfänger erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 haben.
- Rz. 28.7: Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung.

Fassung vom 24.01.2005

- Rz 28.1 und 28.1a: Geänderte Rechtsauffassung. Es wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG gefolgt. Das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige des Auszubildenden wird von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 nicht erfasst.

§ 28**Sozialgeld**

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;
4. Nichterwerbsfähige Personen erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 74**Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und
Stabilität in Deutschland**

Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 beträgt die Regelleistung ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 70 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung.

1. Personenkreis

2. Leistungsumfang

2.1 Mehrbedarfe

1. Personenkreis

(1) Nicht Erwerbsfähige haben Anspruch auf Sozialgeld, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der selbst dem Grunde nach Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 leben.

**Berechtigte
(28.1)**

(2) Abweichend von Rz 28.1 besteht ein Anspruch auf Sozialgeld für nicht erwerbsfähige minderjährige Kinder, wenn es sich bei dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um einen Auszubildenden handelt, der nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist (siehe hierzu Kapitel 6.4 Abs. 17 – 19 der Hinweise zu § 7).

**Kinder von (allein
erziehenden)
Auszubildenden
(28.1a)**

(3) Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 liegt auch dann vor, wenn zwar der eigene, nicht aber auch der Bedarf des Kindes aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen.

(4) Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld vorrangig. Werden Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens nicht gewährt, besteht ggf. ein Anspruch auf Sozialgeld, wenn das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach SGB II nicht überschreitet. Dieser Anspruch kommt allerdings nur für Personen in Betracht, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Altersrente beziehen. Bezieher einer Altersrente sind von Leistungen, auch von Sozialgeld, nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II).

**Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung
(28.3)**

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dem Grunde nach:

a) bei Vollendung des 65. Lebensjahres,

b) bei Vollendung des 18. Lebensjahres und einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI.

Im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Hilfebedürftigen entfallenden anteiligen Mietkosten übernommen.

(5) Berechtigte sind auch Bezieher von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können.

**Rente wegen
Erwerbsminderung
(28.4)**

2. Leistungsumfang

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige erhalten grundsätzlich – mit Ausnahme des Zuschlags nach § 24 – die gleichen Leistungen wie erwerbsfähige Hilfebedürftige.

**Leistungsumfang
(28.5)**

(2) Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt das Sozialgeld 60 v.H. der Regelleistung, danach 80 v.H. Befristet auf den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2011 erhalten Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Sozialgeld in Höhe von 70 v.H. der Regelleistung. **Erwerbsfähige** Kinder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) erhalten ab Vollendung des 15. Lebensjahres anstelle des Sozialgeldes die Regelleistung als ALG II. Näheres zu den Regelleistungen ist den Hinweisen zu § 20 zu entnehmen.

2.1 Mehrbedarfe

(1) Die Hinweise zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

**Mehrbedarfe
(28.6)**

(2) § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 stellt klar, dass Sozialgeldbezieher, ebenso wie Alg II-Bezieher, einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

(3) Mit der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird die Ungleichbehandlung von behinderten Sozialgeldempfängern und behinderten Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB XII beseitigt. Nach dieser Regelung haben auch Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (69 Abs. 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung. Die Gewährung des Mehrbedarfes gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 setzt volle Erwerbsminderung voraus; er kann somit nicht gewährt werden für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da diese der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und schon auf Grund ihres Alters dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

**Schwerbehinderten-
ausweis mit dem
Merkzeichen G
(28.7)**

(4) Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.